Zeitschrift: Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz

Herausgeber: Fricktalisch-Badische Vereinigung für Heimatkunde

Band: 22 (1947)

Heft: 1

Artikel: Rechts- und Besitzverhältnisse des Stiftes Säckingen im Fricktal

Autor: Jehle, F.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-747558

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Rechts- und Besitzverhältnisse des Stiftes Säckingen im Fricktal

Heute, da das Land nördlich des Rheins in eine besondere Notlage geraten ist, erinnert man sich gerade im Fricktal in schöner Weise wieder jener Beziehungen, die einst äusserst lebendig waren, bis der erste Weltkrieg und die nachfolgende politische Entwicklung eine immer schärfere Trennung zwischen den beiden Landschaften diesseits und jenseits des Rheins hervorriefen. Diese enge Verbundenheit, derer sich die alte Generation noch sehr wohl erinnert, hat eine uralte Vergangenheit und ist im wesentlichen begründet in den Bindungen, die von den frühesten Zeiten des Mittelalters bis zur napoleonischen Epoche zwischen der damaligen Abtei Säckingen und dem Fricktal bestanden. Mit besonderer Freude nehmen wir diese Gelegenheit zum Anlass, um damit auch von seiten der rechtsrheinischen Geschichtsfreunde einen kleinen Beitrag zur Ehrung des Jubilars zu leisten, dem dieses Heft gewidmet ist, da seine Arbeiten schon manche Erkenntnisse zur Forschung auch auf diesem Gebiete beigetragen haben.

Die ehemalige Frauenabtei zu Säckingen gehört in die Gruppe jener süddeutschen Reichsklöster, die in der Zeit der Entstehung des mittelalterlichen Reiches unter fränkischer Herrschaft gegründet wurden, und die in den nachfolgenden Jahrhunderten des Früh- und Hoch-Mittelalters eine besondere Bedeutung in der politischen und der Wirtschafts- und Kulturgeschichte im Raume nördlich der Alpen erlangten. So wenig wir im einzelnen über die Entstehung der Säckinger Abtei unterrichtet sind, so kann sie doch unter den Klöstern des deutschschweizerischen Gebietes als die älteste angesehen werden, die etwa 100 Jahre vor St. Gallen mit Unterstützung des fränkischen Königshauses im alemannischen Gebiet entstand. Es kann hier nicht im einzelnen ausgeführt werden, wie diese Reichsklöster und damit auch Säckingen in den Zeiten der karolingischen und ottonischen Kaiser an der Reichspolitik Anteil nahmen, indem sie als königseigene Klöster, ausgestattet mit den Immunitätsrechten, vor allem die Italienpolitik der mittelalterlichen Kaiser unterstützten, da diese aus dem Machtbereich der Stammesherzöge herausgenommenen Klosterstaaten mit ihren hauptsächlich an den Zugängen zu den Alpenpässen liegenden Besitzungen den

Italienweg für das Reichsoberhaupt freihielten. Aus dieser Bedeutung heraus ist auch der Besitz des Säckinger Stiftes zu bewerten und teilweise mag seine Entstehung darin begründet liegen. In der Zeit des 9. bis 12. Jahrhunderts erreichen diese Abteien den Höhepunkt ihrer Entfaltung und gerade für diese Zeit besitzen wir aus der Geschichte Säckingens nur sehr spärliche Nachrichten. Die Besitz- und Rechtsverhältnisse des Stiftes werden für uns erst im 13. Jahrhundert eingehend erkennbar. Wir können zum Teil jedoch daraus auf die frühere Bedeutung zurückschliessen. Ausser einem ziemlich umfangreichen, geschlossenen Besitzstand um das Stift herum im Fricktal und südlichen Hotzenwald besteht ein geschlossenes Klostergebiet vor allem zwischen Zürcher- und Walensee und im Tal Glarus. Damit beherrscht das Stift den westlichen Zugang zu den bündnerischen Alpenpässen und in diesem Zusammenhange erscheint auch die Bedeutung verschiedener Fricktaler Besitzungen in einem besonderen Licht.

Die Besitzungen im Fricktal sind wie die übrigen Gebiete in Dinghofverbänden zusammengeschlossen. Es sind hier die *Dinghöfe Zuzgen* mit dem oberen Zeiningen, Niederhofen, Hellikon und Wegenstetten, der Dinghof *Stein* mit Wallbach, Mumpf und Obermumpf, der Dinghof *Kaisten* mit Ittenthal und den ursprünglich zu diesem Dinghof gehörenden Hofgütern zu Laufenburg, der Dinghof *Sulz* mit Rheinsulz, Leidikon, Bütz, Galten, der Dinghof *Mettau* mit Etzgen, Wil, Gansingen, Oberhofen, Büren, dem Steinhof und Einzelbesitz in Schwaderloch, der Dinghof *Mandach* mit Hottwil und Böttstein und der Dinghof *Hornussen* mit Zeihen, Gallenkirch und Teilbesitz in Ueken. In diesem Gebiet gehört fast die gesamte Grundfläche zum entsprechenden Dinghofbezirk. Nur in wenigen Ortschaften teilt sich das Säckinger Hofrecht mit anderen Herrschaftsrechten. Die geographische Geschlossenheit des Gebietes erscheint vor allem deutlich im östlichen Teil des Fricktales, wo die Dinggerichtsbezirke Mettau, Sulz und Kaisten die Herrschaft Laufenburg bilden, über welche das Stift Säckingen immer das Eigentums- und Hoheitsrecht betonte. Die Immunitätsrechte, die gerade in diesem Gebiet deutlich erkennbar sind (Forstregal, Burgregal, Wildbann u. a.), verhalfen den habsburgischen Kastvögten des Stiftes, welche mit der Herrschaft belehnt waren, zum Ausbau ihrer Landeshoheit in diesem Gebiet.

Schon ein oberflächlicher Blick lässt erkennen, dass das Einflussgebiet des Stiftes sich hauptsächlich in die Seitentäler des Fricktales erstreckt, während das wichtige Zentralgebiet um Frick vom

säckingischen Klosterstaat nicht berührt wird. Da anzunehmen ist, dass der fricktalische Besitz im wesentlichen Gründungsgut ist, müssen schon in der merowingischen Zeit besondere Rechtsverhältnisse das Eindringen der Säckinger Abtei in dieses Gebiet verhindert haben. Es sind im hohen Mittelalter weltliche Herrschaften, die hier und im Westen das säckingische Gebiet umgrenzen (Grafschaft Homburg und Grafschaft Rheinfelden). Oestlich von Frick liegt wieder Säckinger Besitz an der Bözbergstrasse, der eigenartigerweise zwischen Hornussen und Gallenkirch durch murbachisches Gebiet unterbrochen wird (Hof Elfingen). Die besondere Bedeutung des Dinghofes Hornussen in der Rechts- und Wirtschaftsverfassung des säckingischen Besitzes lässt sich naheliegend erklären aus der beherrschenden Lage an der wichtigen Bözbergstrasse. Diese Erklärung befriedigt jedoch nicht vollständig, da sich erkennen lässt, dass die verkehrspolitischen Interessen des Stiftes Säckingen, die in der Aufrechterhaltung der Verbindung mit Glarus liegen, nicht über Hornussen gehen. Der Verbindungsweg zwischen Säckingen und dem Zürichsee geht eindeutig über Mettau—Mandach an die Aare bei Böttstein, wo die Fähre von Freudenau dem Stift Säckingen gehört, zu deren Sicherung auch die Burg Böttstein stand. Warum nicht der Bözberg, sondern diese nördliche Umgehungslinie gewählt wurde, wäre einer besonderen Untersuchung wert, da dieser Verkehrsweg für die Zeit, da er entstand, besondere Rückschlüsse auf die allgemeinen verkehrspolitischen Bedingungen in dem wichtigen Raum um Brugg gestatten dürfte. Es geht aus den Zinsverpflichtungen der Dinghöfe Mandach, Sulz und Kaisten hervor, dass die Schaf- und Käsezinsen des Glarnerlandes über die Fähre zu Freudenau in erster Linie nach dem Dinghof Kaisten wanderten. Allerdings hat auch der Dinghof Hornussen Käsefuhren von Glarus nach Säckingen geleistet.

Es lässt sich somit keine eindeutige Erklärung finden für die *Sonderstellung des Hofes Hornussen,* die er in der säckingischen Hofverfassung einnimmt. Sie besteht vor allem darin, dass das Dinggericht in Hornussen zugleich das Appellationsgericht ist für sämtliche stiftischen Gerichte, die im Stammgebiet links und rechts des Rheines liegen. Erst von hier ab geht in nächster Instanz der Gerichtszug an das Gericht «unter dem hohen Bogen» in Säckingen. Daneben übt Hornussen auch in der Wirtschaftsverwaltung eine zentrale Funktion aus, indem hier vor allem Fruchtzinse gelagert werden, soweit sie nicht direkt nach Säckingen zur Ablieferung gelangen. Noch heute ist das Dorfbild von Hornussen von dieser einstigen

Bedeutung beeinflusst, da es mit seinen alten und hohen Häusern unter anderen fricktalischen Dörfern auffällt.

Im Gebiet der Herrschaft Laufenburg hat sich an einem wichtigen Rheinübergangspunkt sehr bald eine städtische Siedlung entwickelt, die linksrheinisch ursprünglich zum Bezirk des *Dinghofes Kaisten* gehörte. Es würde den Rahmen dieser Betrachtung überschreiten, wenn wir die besonderen rechtlichen Beziehungen zwischen Stift und Stadt Laufenburg mitbehandeln würden. Die Gründungs- und Verfassungsgeschichte von Laufenburg vor allem in ihrem Verhältnis zum Säckinger Stift birgt noch zahlreiche ungelöste Fragen, die auch für die Entstehung des Städtewesens in unserem Raum von Bedeutung sind.

Eine besondere Beziehung zwischen dem Dinghof Kaisten und dem wegen der Aarefähre bedeutsamen Dinghof Freudenau kommt darin zum Ausdruck, dass die Zinsleistungen von Freudenau nach Kaisten gehen und der Hof Kaisten die Pflicht der Verpflegung der Freudenauer Zinsablieferer hat. Ein eigener Hof besteht in Ittenthal als Mittelpunkt der dortigen Huben, jedoch ist er nach Kaisten dinghörig. Die Leute von Ittenthal sind zur Teilnahme am Kaistener Hofgericht verpflichtet. Der im Dinghofbezirk liegende Hardwald, in dessen Nutzung sich die Gotteshausleute zu Kaisten, die Bürger von Laufenburg und das Stift Säckingen teilen, wird im alten Dingrodel von Säckingen als «eigentliches Fronholz» bezeichnet. Er mag ursprünglich ebenso, wie einige in Kaisten noch lange bestehende Salländer unter direkter Bewirtschaftung des Stiftes gestanden haben. Die östlich anschliessenden Dinghofbezirke *Sulz* und Mettau bilden mit dem Mandacher Dinghof die Brücke zum Aareübergang bei Freudenau. *Mettau* war eine, in späteren Jahrhunderten bevorzugte Aufenthaltsstätte der Säckinger Aebtissinnen, wo im 17. Jahrhundert das Stift die reizvolle Barockkirche errichtete, während bereits vorher in Etzgen eine kleine Sommerresidenz der Fürstinnen von Säckingen entstanden war.

Eine besondere Erscheinung unter den stiftischen Hofrechten ist das *Freidinggericht zu Mettau.* Diesem gehören ganz bestimmte, vom Dinghof Mettau ausgenommene Güter im Mettauer Tal an. Diese Güter, die in das Freidinggericht ihren Sonderzins leisten, sind mit dem besonderen Privileg ausgestattet, dass ihre Bebauer jährlich ein eigenes, freies Dinggericht zu Mettau halten. Es ist naheliegend, die Entstehung dieses Freidings und der ihm zugehörigen Güter auf Rodungstätigkeit zurückzuführen, wobei die mit solchem Rodungsland begabten Stiftseigenen mit gewissen Freiheits-

rechten ausgestattet wurden. Das Stift Säckingen hat sich an der vor allem im 11. und 12. Jahrhundert zu beobachtenden *Innenkolonisation* beteiligt, was aus der Rechtsstellung der freien Bauern im Hof zu Hochsal sowie im Hofbezirk Hornussen und in interessanter Art im inneren Jura auf der Passhöhe von Holderbank zu erkennen ist. Die durch solche Kolonisation erworbenen Freiheiten der Hofhörigen sind allerdings nur in Mettau und auf dem Hotzenwald feststellbar.

Ein anderes interessantes Beispiel einer säckingischen Kolonisationstätigkeit im Fricktal ist die Siedlung *Zeihen* im Hofgebiet Hornussen. Der Hof Zeihen, der einen eigenen Bannbezirk darstellt, ist schon früh als Lehen in den Händen derer von Wieladingen. Von diesen geht er über ein Waldshuter Bürgergeschlecht in den Besitz der Familie Effinger zu Brugg und später in die Linie der Effinger von Wildeck über. 1612 kauft das Stift das Lehen Zeihen und Iberg wieder an sich zurück. Die 12 Höfe, in die das Zeihener Siedlungsland aufgeteilt ist und von welchen aus im Spätmittelalter noch eine besondere Rodungstätigkeit auf den Iberg übergreift, bilden innerhalb des Hofes Hornussen eine besondere wirtschaftliche Rechtsgemeinschaft, die schon früh die Entwicklung dieses Bannbezirkes zum Dorf begünstigt.

Dass die geschlossenen Bezirke der fricktalischen Dinghöfe entweder zum Gründungsgut des Klosters gehören oder mindestens in sehr früher Zeit erworben sein müssen, bezeugt ihre enge Verflechtung mit den Bestimmungen des allgemeinen Säckinger Hofrechtes, die vor allem in dem Ineinandergreifen der Zuständigkeiten der einzelnen Höfe bei gerichtlichen Appellationen in Erscheinung tritt. Wenn, wie bereits erwähnt, Hornussen als Appellationsinstanz für alle anderen Hofgerichte gilt, so dienen sich die anderen Höfe gegenseitig als Appellationsgericht in zweiter Instanz. So wird ein Urteil des Dinghofes Mettau zuerst an den Dinghof Sulz appelliert, von da nach Kaisten, von Kaisten nach Hornussen. Von Sulz geht der Appellationszug nach Mettau, von Mettau nach Kaisten und wiederum nach Hornussen, während für Kaisten die nächste Instanz das Dinggericht Sulz, die weitere Mettau und dann Hornussen ist. Diese gegenseitigen Wechselbeziehungen im Gerichtszug bestehen in den Dinghöfen der Herrschaft Laufenburg, während für die übrigen Dinghöfe Stein und Zuzgen, genau wie für die rechtsrheinischen in Murg, Oberhof und Herrischried die erste Appellation direkt nach Hornussen geht. Vom Dinggericht Hornussen selbst geht jedes Urteil direkt nach Säckingen, wo «unter dem hohen Bogen» die

ganze Säckinger Klostergemeinschaft, meistens vertreten durch die einzelnen Keller, Recht spricht.

Damit gelangen wir auf das Gebiet der *Verfassung des alten säkkingischen Klosterstaates*, die im folgenden nur noch soweit berührt werden möge, als sie für das fricktalische Gebiet von Interesse ist. Aehnlich wie in anderen klösterlichen Grundherrschaften war die Verwaltung und Ausübung der Rechtspflege in den einzelnen Dinghöfen des Stiftes einem Meier anvertraut. Es mögen auch in Säckingen ursprünglich für die meisten Dinghöfe eigene Meier bestellt gewesen sein, die sich durch ihre besondere Rechtsstellung, wie an anderen Orten, so auch hier, aus dem Kreis der anderen Untertanen des Klosters heraushoben und den Stand der Dienstadeligen bildeten. Da uns für Säckingen verhältnismässig spät eingehendes Quellenmaterial zur Verfügung steht, finden wir im 13. und 14. Jahrhundert einzelne solcher Rittergeschlechter, die damals bereits in Städten eingebürgert waren, so jene von Wegenstetten, von Gallenkirch, von Hornussen, von Mandach u. a. Zu dieser Zeit hat sich jedoch im säckingischen *Meieramt* eine für Säckingen allein typische Sondererscheinung gebildet. Die Meierrechte der einzelnen Dinghöfe sind in den Händen zweier Familien vereinigt. Die Rittergeschlechter derer *von Wieladingen* und derer *vom Stein* teilen sich in das säckingische Meieramt, welches ausser Glarus und Mandach das übrige Klostergebiet umfasst. Nach Aussterben der Familie vom Stein geht ihr Meieramt in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts an die Familie von Schönau über. Das Geschlecht der Wieladinger, deren Meierrechte ursprünglich einen bedeutenden Umfang hatten, verarmte zu Ende des Mittelalters, und das Stift kaufte die Meierrechte im Jahre 1376 an sich zurück. Später werden Teile dieser Rechte an die Schönauer verliehen, und diese behalten das Meieramt bis zur Auflösung des Stiftes in ihren Händen. Das Wieladingische Meieramt erstreckte sich im Fricktal über die halben Dinghöfe in Hornussen und Stein, das Meieramt derer von Schönau über die andere Hälfte dieser Dinghöfe und über die Höfe Zuzgen, Mettau, Sulz, Kaisten und Ittenthal. Der Meier übt hauptsächlich im Namen des Stiftes die niedere Gerichtsbarkeit aus und bezieht seinen Anteil an den Bussen und am Leibfall der stiftischen Untertanen. Da ihm ausserdem bestimmte Güter als Lehen vergeben waren, bedeutete der Besitz des säckingischen Meieramtes eine wesentliche Einnahmequelle, und genau so, wie das Meieramt in Glarus für die Habsburger ein erstrebenswerter Besitz war zum Ausbau ihrer Hoheitsrechte, so konnte sich auch im engeren säk-

kingischen Meieramtsgebiet unter den Schönauern eine eigene Gerichtsherrschaft bilden. Durch ihre Stellung als stiftische Grossmeier konnten sich die Schönauer in verschiedenen Orten des Fricktales Rechte erwerben und bauten so ihre niedergerichtlichen Herrschaften zu Oeschgen und Wegenstetten aus, die bis zum Ende des 18. Jahrhunderts bestanden.

Beim *Dinghof Mandach* bildete sich ein eigenes Meieramt, das schon früh die Edlen von Wessenberg zu Lehen erhielten. Dadurch kam es, dass sich hier allmählich ein staatsrechtlich gesonderter Bezirk herausbildete, der nicht mehr so eng an Säckingen gebunden war. Die Gerichtshoheit fiel an fremde Herrschaftsinhaber, und diese besonderen Verhältnisse waren der Grund, warum der alte Bannbezirk des Hofes Mandach im 15. Jahrhundert unter die Herrschaft der das Aaretal abwärts an den Rhein vordrängenden Berner fiel. So kamen Mandach und Hottwil schon ein paar Jahrhunderte früher als die übrigen fricktalischen Gebiete an die Eidgenossenschaft. Dieser Vorgang förderte, vor allem in Verbindung mit der im bernischen Hoheitsgebiet durchgeführten Reformation, die Entfremdung des Dinghofes Mandach vom Stift Säckingen noch mehr, sodass das Stift im Jahre 1665 den Meierhof Mandach mit allen Hoheitsrechten im Tauschweg an die Familie Zweyer von Efenbach abtrat. Zu dieser Zeit waren auch der Dinghof Freudenau und die Fähre daselbst dem Stift bereits entfremdet, da die Besitzrechte hierüber schon vorher dem Kloster Königsfelden verliehen worden waren, auf welchem Wege sie dann ebenfalls unter die bernische Oberhoheit gerieten.

Wie jedes mit Reichsimmunität ausgestattete Kloster, übte auch beim Stift Säckingen ein Vogt in dessen Namen die hohe Gerichtsbarkeit aus. *Die Klostervogtei*, die dem Inhaber derselben ein besonderes Hoheitsrecht über das Klostergebiet verlieh, besassen in Säckingen, so weit wir zurückblicken können, die Grafen von Lenzburg. Nach deren Aussterben wurde sie von Kaiser Friedrich Barbarossa an die Grafen von Habsburg verliehen. Auf Grund ihrer Vogteirechte bauten in der Folgezeit die Habsburger auch im Stiftsäckingischen Klostergebiet ihre Landeshoheit aus. Der Besitz der Vogtei Säckingen war für Habsburg von besonderer Bedeutung, da sie damit ein Bindeglied erhielten zwischen ihrem Stammland an der Aare und ihren ausgedehnten Besitzungen im Elsass. In ein besonderes Lehensverhältnis trat im 13. Jahrhundert eine Seitenlinie der Habsburger, die Stadt und Herrschaft Laufenburg vom Stift zu Lehen erhielt und als Grafen von Habsburg-Laufenburg

ihre Herrschaft nach ihrem Aussterben 1409 an die österreichische Stammlinie abtraten.

Für die wirtschaftliche Verwaltung sass auf jedem Dinghof ein eigener Stiftsbeamter, der sogenannte *Keller*. Die Bezeichnung Kellerhöfe wurde in der Folgezeit für die stiftischen Dinghöfe allgemein üblich. Neben der Wirtschaftsverwaltung führte der Keller auch im Namen des Stiftes und des Meiers den Vorsitz bei den Dinghofgerichten, die als Dorfgerichte an der Entwicklung der dörflichen Verfassung Anteil nahmen. Der Keller wurde somit in den Orten, wo das Stift die niedergerichtliche Hoheit besass, zum eigentlichen Dorfvorsteher. Die Selbstverwaltung des Dinghofverbandes drückte sich dadurch aus, dass der Keller nicht von der Aebtissin, sondern beim Dinggericht von den Hofgenossen gewählt und dann vom Stift mit dem Kellerhof belehnt wurde. Die Nichterblichkeit des Kelleramtes wurde vom Stift bis in die Neuzeit hinein betont. In Wirklichkeit war das Amt oft lange Zeit in den Händen einer Familie (z. B. Kelleramt Hornussen). Die Hoheitsrechte des Kastvogtes vertrat der Dorfvogt. Da das Haus Habsburg nicht nur Inhaber der Stift-säckingischen Vogtei, sondern auch der früheren Grafschaften Homburg und Rheinfelden war, wurden später, nach dem Ausbau der österreichischen Landeshoheit, die Hoheitsrechte im säckingischen Gebiet mit denen der alten Grafschaften vereint, sodass seit dem 17. Jahrhundert die österreichische Kameralherrschaft Rheinfelden bzw. die Herrschaft Laufenburg als Träger der der Landesherrschaft zustehenden Gewalt auch in den säckingischen Gebieten erscheint.

Es ist interessant, auch im Fricktal die Bemühungen des Stiftes zu verfolgen, womit es sich um die Erhaltung seiner Eigenhoheit gegenüber den habsburgischen Tendenzen nach Ausbau der staatlichen Zentralgewalt einsetzt. Noch im Jahre 1686 wird in einem Vertrag zwischen dem Stift Säckingen und der damals von Habsburg verpfändeten Herrschaft Laufenburg eine Bereinigung der Hoheitsrechte im Gebiete der Herrschaft durchgeführt. Danach übernimmt das Stift die hohe und niedere Gerichtsbarkeit mit allen Regalien in den Tälern von Sulz und Mettau, während umgekehrt die Herrschaft Laufenburg sämtliche Hoheitsrechte in Kaisten und Ittenthal erhält. Der Vertrag, welcher die Grundlage zu einer eigenen Landeshoheit für das Stift gelegt und damit einen frühmittelalterlichen Zustand in der beginnenden Neuzeit wieder ins Leben gerufen hätte, wurde lediglich für die Zeit abgeschlossen, so lange der damalige Inhaber der Pfandherrschaft Laufenburg, Philipp Josef von Grand-

mont, diese in Händen hatte. Eine im Vertrag vorgesehene Verlängerung scheint nicht erfolgt zu sein. Einen letzten und aussichtslosen Versuch zum Ausbau einer eigenen Landeshoheit machte die Fürstin zu Säckingen im Jahre 1765. Sie trat an die österreichische Regierung heran mit dem Vorschlag, auf Kosten des Stiftes die damals immer noch verpfändete Herrschaft Laufenburg um 21000 fl einzulösen und die Hoheitsrechte selbst auszuüben. Ebenso sollten die alten, stiftischen Rechte in den Ortschaften Rheinfelden wieder hergestellt werden. Als stiftische Ortschaften im Gebiet der Rheinfelder Kameralschaft gelten damals noch Hornussen mit 84 Häusern und 108 Haushaltungen, Stein mit 18 Häusern und 21 Haushaltungen, Zuzgen mit 30 Häusern und 41 Haushaltungen, Zeihen mit 30 Häusern und 44 Haushaltungen und Hellikon mit 47 Häusern und 57 Haushaltungen. Es fehlen vor allem Mumpf, Obermumpf und Wallbach. Die Entfremdung dieser Orte mag zum Teil in einem besonderen Rechtsverhältnis der Bewohner liegen. Im Mittelalter besitzt hier das Recht auf den Leibfall, also das wesentlichste Recht über die Leibeigenen, nicht das Stift selbst, sondern der Kirchherr zu Mumpf, wie es noch in einem Vertrag zwischen Stift und Herrschaft Rheinfelden anno 1463 ausdrücklich anerkannt wird. Jedoch ist damals schon die niedere Gerichtsbarkeit in den Händen der Herrschaft Rheinfelden, und anno 1706 wird das Recht auf den Leibfall abgeschafft. Damit besitzt das Stift in Mumpf und Wallbach nur noch dingliche Ansprüche an den dortigen Gütern (Grundzins usw.)

Ein besonderes Kapitel der geschichtlichen Beziehungen zwischen Säckingen und dem Fricktal bildet das Verhältnis Säckingens zu den ihm unterstehenden fricktalischen *Pfarreien.* Es sind die Pfarreien Zuzgen, Wegenstetten, Mumpf, Obermumpf, Stein, Hornussen, Kaisten, Laufenburg, Sulz und Mettau, deren Patronatsrecht das Stift im Mittelalter besitzt. Von diesen wurde Mettau 1339, Hornussen 1509, Zuzgen, Sulz und Rheinsulz 1531 dem Stift inkorporiert. Es ist wohl anzunehmen, dass die meisten dieser Pfarreien als Eigenkirchen des Stiftes im Frühmittelalter entstanden sind, zumal sie alle innerhalb der stiftischen Dinghofbezirke liegen. Nach Auflösung des Eigenkirchentums verblieb das Kollaturrecht, bis durch die Inkorporation ein dem alten Eigenkirchentum ähnlicher Zustand wiederhergestellt wurde. Das Patronatsrecht über die Pfarrei Schupfart erwarb Säckingen im Jahre 1576 von den Markgrafen von Baden-Hachberg. Die Annahme, dass die Kirchen von Mettau, Hornussen, Sulz und Rheinsulz erst im 13. Jahrhundert von den

Habsburgern an Säckingen abgetreten worden seien, beruht wohl auf einer irrtümlichen Auslegung des Privileges von 1296, wonach dem Stift erlaubt wird, dass die sechs Kirchherren von Murg, Rinsolfingen, Mettau, Hornussen, Sulz und Rheinsulz in Säckingen residieren. Das Konzil von Basel hat diese Residenzerlaubnis 1447 bestätigt, und sie mag wohl bis zur Neuordnung des Kirchenwesens nach der Reformation von den Pfarrherren ausgenützt worden sein. Dauernd residierten in Säckingen die Pfarrherren von Stein und Mumpf. Inhaber der Pfarrei Mumpf war jeweils einer der vier Chorherren zu Säckingen, während der Inhaber der Fridolinskaplanei in Säckingen zugleich Pfarrherr von Stein war. Wenn die Besitz- und Rechtslage des Stiftes im Fricktal enge wirtschaftliche Beziehungen und rechtliche Bindungen begründete, und dadurch das Stift Säckingen einen wesentlichen Einfluss auf die Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte seiner fricktalischen Dörfer ausübte, dann hat das Verhältnis des Stiftes zu seinen Pfarreien sich vor allem in besonders engen Beziehungen auf geistigem und kulturellem Gebiet ausgewirkt. Die gut dotierten Pfarreien gaben im Mittelalter manchen Anlass zu bedeutenden Stiftungen. Andererseits erinnern manche, auch kunstgeschichtlich interessante Kirchenbauten in den fricktalischen Orten an die zeitweise sehr rege und künstlerisch bedeutsame Bautätigkeit des Stiftes (Laufenburg, Mettau).

Es möge abschliessend auf eine Beziehung zwischen Säckingen und dem Fricktal hingewiesen werden, die an sich unbedeutend, aber von symbolhafter Natur ist. Das Stift besass an den Hängen des Schinberges bei Ittenthal einen Steinbruch, der hauptsächlich die Bausteine für die stiftischen Bauten in Säckingen lieferte. Bei einem Wiederaufbau des Säckinger Münsters verwendete man für die Türme und die Ergänzungsmauern des Schiffes die Quadersteine aus dem Ittenthaler Steinbruch (1753). So stehen sich heute die Kuppel des Schinberges und die Türme des Münsters zu Säckingen in einer besonderen Bindung gegenüber. Dem Leib des Berges sind die Steine entnommen, die sich heute zum wohlgeformten Bau des Münsters und seiner Türme fügen, das in der Harmonie seiner Masse die klaren Linien der Fricktaler Berge widerspiegelt. Beide, der Berg und das Gotteshaus, stehen sich in unserer Landschaft gegenüber in ihrer vollendeten Schönheit. Der Berg sendet seinen mütterlichen Gruss über den Rhein, woher die Münsterglocken antworten, ein Symbol der alten und guten Beziehungen zwischen der Stadt über dem Strom und der Landschaft im Fricktal und ihren Bewohnern.

Dr. Frid. Jehle.